

Gemeinschaftskonten (Oder-Konten) – Steuerfalle Schenkungssteuer

Viele Ehepartner sowie Lebenspartner eingetragener Lebenspartnerschaftsgemeinschaften und Partner in nichtehelicher Lebensgemeinschaft verfügen über sogenannte Gemeinschaftskonten. Grundsätzlich steht das Geld auf diesen Konten den Partnern unabhängig von der Höhe der Einzahlungen je zur Hälfte zu, wenn **keine anderen Vereinbarungen** getroffen wurden.

I. Entstehung einer Schenkung

Zahlt ein Partner auf das Konto Geld ein, liegt nach Auffassung der Finanzverwaltung in Höhe von 50% des Zahlungsbetrags eine Schenkung an den anderen Partner vor. Dieser Vorgang löst **keine Schenkungssteuer** aus, solange die im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz festgesetzten Freibeträge nicht überschritten werden.

Gleichwohl kann die Einzahlung weiterer Beträge innerhalb eines **Zeitraums von 10 Jahren** dazu führen, dass es zu einer Überschreitung der Freibeträge kommt und dass Schenkungssteuer anfällt.

II. Meldepflicht der Kreditinstitute im Todesfall

Im Todesfall einer der Partner sind die Kreditinstitute gesetzlich verpflichtet, die Gemeinschaftskonten an die Finanzämter zu melden. Das Finanzamt überprüft aufgrund der Meldung, ob bei Errichtung des Kontos oder bei späteren Einzahlungen Schenkungssteuererklärungen abgegeben wurden. Dies kann zur Festsetzung hoher Schenkungssteuer-Steuernachzahlungen führen, sofern Freibeträge überschritten wurden. Auch die Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens ist möglich.

III. Anfall von Erbschaftsteuer neben der Schenkungssteuer

Wird bei Tod eines Partners der Überlebende dessen Alleinerbe, kann **neben** der Schenkungssteuer für 50% der in der Vergangenheit getätigten Einzahlungen des verstorbenen Partners auch **Erbschaftsteuer** entstehen.

Hat der überlebende Partner seinerzeit ebenfalls Geldbeträge auf das Konto eingezahlt, stellen diese ebenfalls anteilig Schenkungen an den Verstorbenen dar, die er als Erbe nun zurück erhält. Auch dies gilt nur bei Überschreitung der Freibeträge.

IV. Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH)

Zuletzt mit Urteil vom 23.11.2011 hat der BFH entschieden, dass die Finanzverwaltung anhand **objektiver** Tatsachen nachweisen muss, dass der die Zuwendung empfangende Partner tatsächlich und rechtlich frei zur Hälfte über das eingezahlte Guthaben des anderen verfügen kann, wenn keine Vereinbarungen zwischen den Partnern getroffen wurden. In dem zugrunde liegenden Fall hatte nur einer der Partner hohe Geldbeträge auf ein Gemeinschaftskonto eingezahlt.

Je häufiger der nicht einzahlende Partner auf das Guthaben des Oder-Kontos zugreife, um **eigenes Vermögen zu bilden**, umso mehr spreche lt. BFH für gleichberechtigten Zugriff und damit eine Schenkung.

Der Zugriff auf das Guthaben zur Deckung der Ausgaben der laufenden Lebensführung sind in diese Betrachtung nicht mit einzubeziehen.

V. Fazit

Dennoch empfiehlt sich für Ehegatten bzw. Lebenspartner, insbesondere bei Einzahlung hoher Geldbeträge, in Zusammenarbeit mit dem Kreditinstitut eine eindeutige Regelung festzulegen, wie das Guthaben auf Gemeinschaftskonten aufzuteilen ist. Außerdem ist die Einrichtung von Gemeinschaftskonten nicht unbedingt notwendig. In vielen Fällen reicht es aus, dem Partner eine Vollmacht über bestehende Konten zu erteilen.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Team der Koch & Kollegen Steuerberatung GmbH gern zur Verfügung.